

# Ministerium des Innern und für Sport

## Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV)

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport

vom 9. Dezember 2016 (17 421-3/334)

### A.

Die als Rundschreiben fortgeltenden Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 24. Juni 2016 (MinBl. S. 205), werden wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 72 GemO wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Worte „vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 104), BS 6022-1,“ gestrichen.
  - b) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO“ wird durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 GemHVO“ ersetzt.
    - bb) Die Verweisung „3 Abs. 1 Nr. 46 GemHVO“ wird durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 36 GemHVO“ ersetzt.
    - cc) Die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 28 GemHVO“ wird durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23 GemHVO“ ersetzt.
  - c) Das zu Nummer 3 dargestellte Muster zur Ermittlung des Umlagebedarfs erhält folgende Fassung:

Berechnung des Umlagebedarfs			
Rechtsnorm GemHVO		Bezeichnung	Betrag in € <sup>1</sup>
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 15	+	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 18	+	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 21	+	außerordentliche Auszahlungen	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 36	+	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten	
	=	<b>zu deckende Auszahlungen</b>	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 7	./.	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (ohne VG-Umlage gem. § 26 Abs. 1 LFAG)	
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 17	./.	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 21	./.	außerordentliche Einzahlungen	
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23	+	Erhöhung zum Ausgleich des Ergebnishaushalts (falls negativ)	
	=	<b>Umlagebedarf 1</b>	
	./.	Zahlungsmittelbestand (jederzeit verfügbare Bankguthaben und Kassenbestände) zu Beginn des Haushaltsjahres	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 39	+	Auszahlungen zur geplanten Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	
	=	<b>Umlagebedarf 2</b>	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 38	+	Zunahme der liquiden Mittel (z.B. zweckgebundene Mittel für künftige Maßnahmen)	
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 33	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	
	=	<b>Umlagebedarf 3</b>	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 36	+	Auszahlungen zur außerplanmäßigen Tilgung von Investitionskrediten	
	=	<b>Umlagebedarf 4</b>	

<sup>1</sup> Angaben können auch in 1.000 € erfolgen

2. In Nummer 2 Satz 2 der VV zu § 78 GemO werden die Worte „vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150),“ gestrichen.
3. In Satz 3 der VV Nr. 1 zu § 79 GemO wird die Verweisung „§ 193 BauGB i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018),“ durch die Verweisung „§ 194 Baugesetzbuch“ ersetzt.
4. In Nummer 2 der VV zu § 84 GemO wird die Verweisung „§ 83 Abs. 2“ durch die Verweisung „Absatz 2“ ersetzt.
5. Die VV zu § 93 GemO wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2.2 wird die Verweisung „§§ 2, 3, 4 und 47 GemHVO“ durch die Verweisung „§§ 2, 4 und 47 GemHVO“ ersetzt.
  - b) In Nr. 3.5 werden die Worte „Muster 19“ durch die Worte „Muster 18“ ersetzt.
  - c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
    - „5. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

Die GoBD sind zu beachten, wenn die zu führenden Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen in elektronischer Form geführt und die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen in elektronischer Form aufbewahrt werden. Die GoBD ergeben sich aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die Obersten Finanzbehörden der Länder vom 14. November 2014, IV a 4 - S 0316/13/10003 (BStBl I S. 1450).

Die GoBD können ohne weiteres auf die Gemeinden übertragen werden, wobei die Bezüge zum HGB und zur AO durch die GemO und die GemHVO sinngemäß zu ersetzen sind.“
- d) In Nummer 10 Satz 3 werden die Worte „Obwohl Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Nr. 48 GemHVO) dargestellt werden“ durch die Worte „Obwohl der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung im Finanzhaushalt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 39) dargestellt wird“ ersetzt.
6. Die VV Nr. 1.2 zu § 97 GemO wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 werden die Worte „vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),“ und die Worte „i. d. F. vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),“ gestrichen.
  - b) In Satz 7 wird die Verweisung „§§ 90 und 94“ durch die Verweisung „§§ 93 und 94“ ersetzt.
7. In Nummer 2 der VV zu § 102 GemO werden nach den Worten „Muster 3“ die Worte „und Muster 11“ angefügt.
8. Die VV zu § 103 GemO wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2.2 werden die Worte „für die Veränderung des Sach- oder Finanzanlagevermögens“ durch die Worte „, die zu einer Aktivierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens gem. § 47 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO führen“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2.4 werden die Worte „vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),“ gestrichen.
  - c) In Nummer 3.1 werden die Worte „i. d. F. vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2009 (BGBl. I S. 653)“ gestrichen.
  - d) In Nummer 3.4 werden die Worte „i. d. F. vom 26. Juni 2006 (BGBl. I S. 1386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2009 (BGBl. I S. 770),“ und die Worte „i. d. F. vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 18. April 2009 (BGBl. I S. 770),“ gestrichen.

e) In Nummer 4.1 Satz 2 erhält das Prüfschema folgende Fassung:

Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (s. VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6, lfd. Nr. F 32)	.....EUR
- Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (s. VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6, lfd. Nr. F 27)	.....EUR
= Höchstbetrag der Investitionskredite (entspricht dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nach VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6, lfd. Nr. 33)	.....EUR

f) Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4 Maßnahmen, die gemeindehaushaltsrechtlich Unterhaltungsmaßnahmen darstellen, können ausnahmsweise im Sinne des Absatz 1 wie Investitionen finanziert werden, wenn die Maßnahmen aufgrund eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 104b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes oder im Rahmen anderer besonderer Investitionsförderprogramme des Bundes oder des Landes als Investition angesehen werden. Die Maßnahmen sind im Vorbericht gesondert darzustellen.“

g) In Nummer 5.5 wird die Verweisung „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 29. Juli 2004 (MinBl. S. 303, JBl. 2005, S. 189)“ durch die Verweisung „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48, JBl. S. 54)“ ersetzt.

9. Die Sätze 1 bis 3 der Nummer 6 der VV zu § 104 GemO erhalten folgende Fassung:

„Erfüllt eine Bürgschaft, ein Gewährvertrag oder ein wirtschaftlich gleichkommendes Rechtsgeschäft die Merkmale einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag oder ist zweifelhaft, ob die Merkmale vorliegen, und handelt es sich nicht um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der sogenannten De-minimis-Verordnung, ist die beabsichtigte Sicherheitsbestellung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag bei der Europäischen Kommission zu notifizieren, bevor die Verpflichtung durch die Gemeinde eingegangen wird. Wird eine notifizierungspflichtige Beihilfe nicht notifiziert, besteht die Gefahr, dass diese Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückzahlen ist.“

Es wird insbesondere auf die jeweils aktuellen Fassungen der nachfolgenden Mitteilungen bzw. Verordnungen der Kommission hingewiesen:

- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vom 20. Juni 2008 (Amtsblatt der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2008, C 155/02), sogenannte „Bürgschaftsmittteilung“,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Kommission vom 24. Dezember 2013, L 352/1), sogenannte De-minimis-Verordnung, und die
- Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2016, C 262/1).“

10. Die VV zu § 105 GemO wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Satz 8 werden die Worte „gemäß § 18 Abs. 5 und 6 GemHVO“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 Satz 9 werden die Worte „Muster 28“ durch die Worte „Muster 27“ ersetzt.

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Grundsätzlich kommt für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung nur eine kurze Laufzeit in Betracht.“

Die Gemeinde kann längere Laufzeiten für Kreditaufnahmen vereinbaren, die wegen ständiger unabwiesbarer Haushaltsdefizite im Umfang des unvermeidlichen permanenten „Bodensatzes“ zur Sicherstellung der nach Absatz 1 jederzeitig erforderlichen Zahlungsfähigkeit zumindest auf absehbare Zeit benötigt werden.“

11. Nach der VV zu § 107 GemO wird folgende neue VV zu § 108 GemO eingefügt:

**„zu § 108 GemO**

Auf die Darstellung der Anlagenübersicht, der Forderungsübersicht und der Verbindlichkeitenübersicht als Anlage zum Jahresabschluss kann verzichtet werden, sofern diese bereits Bestandteil des Anhangs nach Absatz 2 sind.“

12. Die VV zu § 109 GemO wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ein maßgeblicher Einfluss wird widerlegbar vermutet bei einer (unmittelbaren oder mittelbaren) Beteiligungsquote von mindestens 20 v. H. der Stimmrechtsanteile. Im Rahmen der widerlegbaren Vermutung sind Einfluss und Beherrschung der Gemeinde an den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten zu prüfen; sofern die Gemeinde im Rahmen einer flexiblen Abwägung von dem Schwellenwert 20 v. H. abweicht, ist eine entsprechend begründende Dokumentation vorzunehmen.“

4.1 Wird mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt, kann in der Regel auf das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses geschlossen werden:

- die Gemeinde kann die Geschäftspolitik der Tochterorganisation mitbestimmen,
- die Gemeinde hat einen Sitz in den maßgeblichen Aufsichts- oder Leitungsorganen der Tochterorganisation inne,
- zwischen der Gemeinde und der Tochterorganisation finden beträchtliche leistungswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche oder personelle Transaktionen statt.

4.2 Der maßgebliche Einfluss ist „geringer“ als der beherrschende Einfluss, die Gemeinde wirkt hierbei an der Geschäfts- und Finanzpolitik der Tochterorganisation mit, ohne dass sie diese dadurch beherrscht. Die bloße Möglichkeit der Ausübung des maßgeblichen Einflusses muss nicht zwingend für das Kriterium „maßgeblich“ ausreichen; bei der Beurteilung eines jeden Einzelfalls ist auf das Gesamtbild der Verhältnisse aus Sicht der Gemeinde abzustellen.“

b) In Nummer 7 Satz 4 werden die Worte „Satz 9“ durch die Worte „Satz 7“ ersetzt“.

c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Im Hinblick auf Absatz 6 Satz 1 ist auf Folgendes hinzuweisen:

Im Rahmen der Prüfung des Merkmals „untergeordnete Bedeutung“ kann auf die einzelne Tochterorganisation abgestellt werden. Gemeindehaushaltsrechtlich existiert keine zu § 296 Abs. 2 Satz 2 HGB analoge Vorschrift, wonach Tochterorganisationen auch in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sein müssen, damit diese nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden können. Es kann im Rahmen der Prüfung des Merkmals „untergeordnete Bedeutung“ auf die einzelne Tochterorganisation und nicht auf die Gesamtheit der Tochterorganisationen abgestellt werden. Daher ist es möglich, dass Tochterorganisationen mit untergeordneter Bedeutung nicht im Rahmen des Gesamtabschlusses konsolidiert werden müssen. § 109 Abs. 6 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.“

d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

13. Nummer 3 der VV zu § 112 GemO wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 14 a Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57),“ durch die Verweisung „§ 14 a Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)“ sowie die Verweisung „§ 14 b Abs. 2 ZwVG“ durch die Verweisung „§ 14 b Abs. 2 KomZG“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2369),“ gestrichen.
14. In Nummer 2 der VV zu § 118 GemO wird die Bezeichnung „Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur“ durch die Bezeichnung „Ministerium des Innern und für Sport“ ersetzt.

#### **B.**

Es treten in Kraft:

1. Nummer 1 Buchst. b und c, Nummer 5 Buchst. a, b und d, Nummer 7, Nummer 8 Buchst. e und Nummer 10 Buchst. b am 1. Januar 2019,
2. das Rundschreiben im Übrigen am Tage nach der Verkündung. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 können die Bestimmungen zu A. in ihrer Gesamtheit ebenfalls ab dem Tage der Verkündung angewendet werden, sofern die Gemeinde von Artikel 2 Nr. 2 Satz 2 der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 597) Gebrauch macht.

#### **C.**

Die sich mit obigen Änderungen ergebende Fassung der als Rundschreiben fortgeltenden Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung soll gemeinsam mit den gültigen Fassungen der Gemeindeordnung und der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung im Handbuch „Kommunalbrevier Rheinland-Pfalz“, herausgegeben von den kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz, abgedruckt werden.

An

die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Kreisverwaltungen, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die verbandsfreien Städte und Gemeinden, die Verbandsgemeinden und die Ortsgemeinden

Nachrichtlich an

den Rechnungshof Rheinland-Pfalz in Speyer, das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in Bad Ems, den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, den Landkreistag Rheinland-Pfalz und den Städtetag Rheinland-Pfalz in Mainz sowie an die Hochschule für öffentliche Verwaltung/Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz in Mayen